

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 72.

Montag den 12. März.

1860.

## Bekanntmachung, die Handlungslehrlinge betreffend.

Auf Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden die über die Aufnahme und das Auslernen der Lehrlinge von den nicht zur Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes unter dem 19. Juni 1847 bekannt gemachten Bestimmungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auszulernen.

2) Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Aufnahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassa der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3) Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Cassa zu entrichten.

4) Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5) Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6) Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7) Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorsehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, am 6. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Günther.

## Die Patentgesetzgebung in Deutschland \*).

Ein allgemeines deutsches oder wenigstens ein Zollvereinspatentgesetz mit rein formeller und gleichförmiger Behandlung der Patentsachen und Ausschließung des sogenannten administrativen Ermessens und eines näheren Eingehens in das Verdienstliche jeder Erfindung ist dringendes Bedürfnis und ohne eine solche Einrichtung kann ein wirksamer Patentschutz für einzelne der kleineren Staaten gar nicht gedacht werden.

Indessen ist es bis heute nur erst zu einer Einigung über die allgemeinen Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten zwischen den Zollvereinsstaaten gekommen. Diese Einigung ist aus dem Jahre 1843. Die damals aufgestellten Grundsätze sind kurz folgende:

Patente sollen nur für wirklich neue Erfindungen ertheilt werden. Bloße Verbesserungen erhalten für sich allein ein Patent. Innerhalb des Landesgebiets, in welchem eine Fabricationsmethode oder ein mechanisches Werkzeug patentirt ist, genießt der Patentinhaber vollen Schutz für die Anfertigung sowohl als für den Vertrieb. In jedem Staate muß jedoch das Patent besonders erworben werden, ein Unterschied zwischen den Unterthanen des eigenen und fremden Staates wird nicht gemacht. Der Nachweis der Neuheit der Erfindung macht das Patent sofort erlöschen. Die Ertheilung des Patents in einem Vereinstaate ist sofort mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, Namens, Wohnorts des Patentinhabers und der Dauer zu veröffentlichen, eben so die Zurücknahme der Prolongation. Am Schlusse jedes Jahres werden sich die Regierungen ein Verzeichniß der von ihnen ertheilten Patente zusenden.

Auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung lehnen sich bei unseren deutschen Staaten die sonst angenommenen Rollen um. Oesterreich hat das vorzüglichste Patentgesetz, Preußen das mangelhafteste.

Sachsen's Patentgesetz ist vom 20. Januar 1853 und in seinem Hauptinhalt folgender:

\*) Mit Erlaubniß des Verfassers, unseres geehrten Herrn Mitarbeiters Jul. Frühauß, aus Baynes empfehlenswerthem „Panorama des Wissens und der Gewerbe“ abgedruckt. D. K. d.

I. Ein Patent erhält nur eine wirklich neue Erfindung. Ausgeschlossen sind alle Geheimmittel, Muster, Façons und wissenschaftliche Grundwahrheiten.

II. Verbesserungen können dann patentirt werden, wenn deren Erfinder von dem Patentinhaber der verbesserten ursprünglichen Erfindung das Patent rechtsgiltig erworben hat.

III. Alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten können ein Patent unmittelbar, Ausländer nur mittelbar durch einen solchen Angehörigen erlangen, der dann als Eigenthümer angesehen wird.

IV. Patente können, doch nur auf Bundesangehörige, rechtsgiltig übertragen werden.

V. Der Patentinhaber ist im Inlande (Sachsen) gegen Nachfabrikation der Erfindung und Anwendung seitens Nichtberechtigter, dagegen nicht gegen die Einfuhr und Vertrieb gleicher übereinstimmender Werkzeuge geschützt.

VI. Das Verbotungsrecht fällt Solchen gegenüber weg, welche die Erfindung schon früher kannten.

VII. Das Patent dauert 5 Jahre vom Tage der Ausstellung an; auf Ansuchen, welches vor Ablauf der Frist zu geschehen hat, ist eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre gestattet. Die Kosten sind in beiden Fällen:

1) Sofort bei Einreichung eines Patentgesuches zu zahlen:  
Verlag für die technische Begutachtung 5  $\text{sch}$  —  $\text{sch}$ .  
An Kanzleisporteln, Mundum ic. . . . . 2  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .

7  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .

2) Bei Ertheilung eines Patents auf fünf Jahre:  
Stempelsteuer . . . . . 5  $\text{sch}$  —  $\text{sch}$ .  
(Stempelsteuerguschlag event.) . . . . . 2  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .  
Laxe . . . . . 15  $\text{sch}$  —  $\text{sch}$ .

22  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .

3) Bei Einreichung eines Gesuchs um Verlängerung der Ausfühungsfrist:

Stempelsteuer . . . . . 1  $\text{sch}$  —  $\text{sch}$ .  
(event. Stempelsteuerguschlag) . . . . . —  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .  
Kanzleisporteln, Mundum ic. . . . . 2  $\text{sch}$  15  $\text{sch}$ .

4  $\text{sch}$  —  $\text{sch}$ .